

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1957

Nummer 62

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 5. 1957, Tag der deutschen Einheit am 17. Juni 1957. S. 1229. — RdErl. 24. 5. 1957, Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabeung öffentlicher Aufträge. S. 1231.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 13. 5. 1957, Tarifvertrag vom 27. Februar 1957 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V. S. 1231. — Gem. RdErl. 13. 5. 1957, Tarifvertrag vom 27. Februar 1957 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 1232.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 31 v. 27. 5. 1957, Nr. 32 v. 29. 5. 1957, Nr. 33 v. 31. 5. 1957. S. 1233/34.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 5 v. 1. 5. 1957. S. 1233/34.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10 v. 15. 5. 1957. S. 1235/36.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Tag der deutschen Einheit am 17. Juni 1957

RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1957 —
I C 2/17 — 74.132

- Der 17. Juni, der in diesem Jahre auf einen Montag fällt, dient als Tag der deutschen Einheit dem Gedenken an den Volksaufstand in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands im Jahre 1953 und dem Bekenntnis zur staatlichen Einheit des deutschen Volkes. Er soll in der ganzen Bevölkerung das Bewußtsein unserer dringendsten nationalen Aufgabe lebendig erhalten und den Willen zur Wiedervereinigung stärken. Zu diesem Zweck werden Bundesregierung und Landesregierung wie in den vergangenen Jahren in feierlichen Kundgebungen dem unbestrittenen Hauptanliegen des ganzen deutschen Volkes unüberhörbaren Ausdruck geben. Die Mahnung des 17. Juni darf aber nicht nur Gegenstand offizieller Regierungsveranstaltungen bleiben. Sie muß vielmehr in Stadt und Land ein vielfaches Echo finden und durch örtliche Kundgebungen bis ins letzte Dorf getragen werden.
- Von allen Landesbehörden, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird erwartet, daß sie sich nicht nur auf die Entsendung offizieller Vertreter zu den von anderer Seite veranstalteten Feierstunden beschränken, sondern in rechtzeitiger Fühlungnahme mit allen in Frage kommenden Parteien, Landsmannschaften und Vertriebenenverbänden, Jugend- und Sportorganisationen selbst die Initiative zur Vorbereitung würdiger Feierstunden oder öffentlicher Kundgebungen ergreifen und ihre Durchführung mit allen geeigneten Mitteln fördern.
- Es entspricht dem Wesen des Tages, daß solche Feiern möglichst überall als gemeinsame aller in Frage kommenden Veranstalter durchgeführt werden. Dessen

ungeachtet ist auf alle Vereine und Verbände, die am 17. Juni traditionelle Heimatfeste oder sonstige Veranstaltungen durchführen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tag der deutschen Einheit stehen, in dem Sinne einzuwirken, daß sie in ihrer Programmgestaltung auf den Charakter des Tages der deutschen Einheit Rücksicht nehmen. Sie sollten also entweder eine Beteiligung an den allgemeinen örtlichen Feierstunden und Kundgebungen ausdrücklich vorsehen oder selbst in geeigneter Weise im Rahmen ihres Festprogramms der Bedeutung des Tages gedenken.

- Nach § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage ist jeder zu einem dem Wesen des Tages entsprechenden äußeren Verhalten verpflichtet. Infolgedessen haben während der Zeit der örtlichen öffentlichen Feiern und Kundgebungen, auch wo solche nicht im Freien durchgeführt werden, alle dem Wesen des Tages nicht entsprechenden Veranstaltungen, insbesondere Umzüge aus anderem Anlaß, Konzerte usw. zu unterbleiben; Schausteller und ähnliche Unternehmen haben in dieser Zeit ihre Betriebe geschlossen zu halten. Die zuständigen Behörden haben möglichst darauf hinzuwirken, daß wenigstens die Vormittagsstunden ganz allgemein der ernsten Besinnung auf den Anlaß des Feiertages vorbehalten bleiben und daß in dieser Zeit alle mit der Bedeutung des Tages nicht in Einklang stehenden öffentlichen Vergnügungen grundsätzlich unterbleiben.
- Öffentliche Beflaggung ist auf Grund der Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen vom 4. August 1955 (GV. NW. S. 173) in der üblichen Weise sicherzustellen. Dringend erwünscht wäre es, wenn auch die Bevölkerung in weitaus stärkerem Maße, als es bisher zu beobachten war, durch Beflaggung ihrer Wohnungen zu erkennen gäbe, daß ihr das Bekenntnis zur deutschen Einheit und Verbundenheit mit den Deutschen im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands wirklich Herzenssache ist. Zu diesem Zwecke bitte ich, die örtliche Presse rechtzeitig

zu veranlassen, durch wirkungsvolle Hinweise möglichst mehrfach die Bevölkerung zur Beflaggung aufzufordern.

— MBl. NW. 1957 S. 1229.

Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergebung öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1957 —
I C 2/17 — 10.173

Für den Nachweis von Bezugsquellen sowie für alle Handwerksfragen ist nicht der im Bezugserlaß angegebene Landesausschuß in Dortmund, sondern die **Geschäftsstelle des Landesausschusses für das Blindenwesen Nordrhein-Westfalen, Gruppe Handwerk, in B us c h h o v e n / Post Rheinbach, Landkreis Bonn**, zuständig. Entsprechende Anfragen sind dorthin zu richten.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1956 — I C 2/17 — 10.173 (MBl. NW. S. 2402).

An alle Landesbehörden,
die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1957 S. 1231.

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifvertrag vom 27. Februar 1957 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2392/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15304/57
v. 13. 5. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**
vom 4. April 1957
Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —

am 27. Februar 1957 zur Anpassung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 an das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45 und S. 88) geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2
Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Änderung des § 1 Abs. 4 Buchst. a der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 tritt am 1 April 1957 in Kraft; im übrigen tritt dieser Tarifvertrag am 1. März 1957 in Kraft.

Bonn, den 4. April 1957.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1415/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15179/57 v. 25. 3. 1957 (MBl. NW. S. 845)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1957 S. 1231.

Tarifvertrag vom 27. Februar 1957 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2404/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15305/57
v. 13. 5. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**

vom 4. April 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, werden mit Wirkung vom 1. April 1957 Tarifverträge gleichen Inhalts vereinbart, wie sie die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

a) am 4. Februar 1957 mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

und

b) am 27. Februar 1957 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeschlossen hat, bezüglich des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 jedoch nur hinsichtlich der sich auf Angestellte beziehenden Bestimmungen.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text der Tarifverträge vom 4. Februar und 27. Februar 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 4. Februar 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 4. April 1957."

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 27. 2. 1957 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1415/IV/57 u. d. Innenministers — II A 12/27.28 — 15179/57 v. 25. 3. 1957 (MBI. NW. S. 845)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 1232.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 31 v. 27. 5. 1957**

Datum	Seite
29. 4. 57 Bekanntmachung der geänderten Einzelbestimmungen zur Stiftungsurkunde „Großer Kunspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 241) in der Fassung vom 18. Mai 1954 (GV. NW. S. 201)	107

Nr. 32 v. 29. 5. 1957

Datum	Seite
21. 5. 57 Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes	111
7. 5. 57 Verordnung zur Ausführung des Körperbehindertengesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	111
15. 5. 57 Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung vom Wasserwerk Haltern nach Münster	111
15. 5. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	112

Nr. 33 v. 31. 5. 1957

Datum	Seite
28. 5. 57 Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen	113
7. 5. 57 Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörden nach der Kraftfahrsachverständigen-Verordnung	113
Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
21. 5. 57 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer Schalt- und Transformatorenstation in Brachelen	113
21. 5. 57 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer 110 kV-Verbindungsleitung vom Kraftwerk Zukunft nach Frenz und einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung vom Kraftwerk Zukunft nach Pier	114
23. 5. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	114

— MBI. NW. 1957 S. 1233/34.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 v. 1. 5. 1957****A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten	53
61. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wiss. Hochschulen d. Landes NW. RdErl. d. KM v. 12. 4. 1957 . . .	54
62. Vergütungssätze für Erteilung nebenamtlichen Unterrichts. RdErl. d. KM v. 2. 4. 1957	56
63. Versicherungsfreiheit der Beamten; hier: Studienassessoren im Beamtenverhältnis auf Widerruf. RdErl. d. KM v. 26. 4. 1957	56
64. Verkehrssicherheitswoche 1957. RdErl. d. KM v. 27. 3. 1957	57
65. Sammlung des Deutschen Mütter-Genesungswerkes in der Zeit v. 6. Mai bis 12. Mai 1957. RdErl. d. KM v. 12. 4. 1957 . . .	57
66. Ferienhilfswerk für Kinder. RdErl. d. KM v. 28. 3. 1957 . . .	57
67. Zeitlage des Schulgottesdienstes. RdErl. d. KM v. 9. 4. 1957 . . .	57

68. Stoffzusammenstellung für die Verkehrserziehung in den Schulen d. Landes Nordrh.-Westfalen. RdErl. d. KM v. 16. 4. 1957	57
69. Vorlage der Berichtshefte (Werkbücher) in den Berufsschulen RdErl. d. KM v. 17. 4. 1957	63
70. Ausbildungs- u. Prüfungsordnungen für das Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln: Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für den Dienst an Volksbüchereien. RdErl. d. KM v. 26. 4. 1957 . . .	63
71. Lehrgang im Kajak-Canadierenfahren. RdErl. d. KM v. 5. 4. 1957	65
72. Leiter u. Lehrer für deutsche Auslandsschulen. RdErl. d. KM v. 8. 4. 1957	65

B. Nichtamtlicher Teil

Ferienkurse des British Council f. Englischlehrer an höheren Schulen	65
Bücher u. Zeitschriften	65

— MBI. NW. 1957 S. 1233/34.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1957

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Rückforderung überhobener Dienstbezüge; hier: Auslegung der Ziff. 6 der VV zu § 98 II LBG	109	3. ZPO 811 Ziff. 5. — Ein Pkw ist nur dann unpfändbar, wenn bei der Erwerbstätigkeit des Schuldners die persönliche Arbeitsleistung im Vordergrund steht und der Einsatz von sächlichen Betriebsmitteln demgegenüber zurücktritt. Das trifft für einen Großhändler nicht zu, der einen Volkswagen zum Besuch seiner Lieferanten und seiner Kundschaft sowie zur Auslieferung der Waren benutzt, auch wenn er ohne Hilfskräfte arbeitet. OLG Düsseldorf v. 30. März 1957 — 3 W 63/57	115
Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude	109	4. ZustErgG § 7; VO v. 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) § 14. — § 7 II ZustErgG setzt voraus, daß das tätig gewordene Gericht als Nachlaßgericht zuständig war. — Der Senat bleibt bei seiner Meinung, daß § 14 der VO v. 31. Mai 1934 in den Fällen des § 7 I S. 2 ZustErgG nicht angewandt werden kann. OLG Hamm v. 20. Februar 1957 — 15 W 82/57	116
Beiordnung von Prozeßagenten als Armenvertreter	110	5. FGG § 5. — Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 5 FGG ist auch dann noch zulässig, wenn eines der beteiligten Gerichte bereits in der Sache selbst tätig geworden ist. OLG Hamm v. 1. März 1957 — 15 W 111/57	116
Richtlinien über die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassenverlustentschädigung)	111	6. GG Art. 103 I. — Auch in Fürsorgeerziehungsverfahren ist das Ergebnis der Ermittlungen im Regelfall den Beteiligten mitzuteilen. Eine Ausnahme davon ist möglich, wenn besondere Gründe dagegen sprechen. Dies muß aber vom Gericht in seinem Beschuß zum Ausdruck gebracht werden. OLG Hamm v. 28. Februar 1957 — 15 W 73/57	117
Ausschreibungen	114		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 108, 788. — Die Kosten für die Beschaffung einer Bankbürgschaft zum Zwecke der Durchführung der Vollstreckung eines Urteils sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht erstattungsfähig. OLG Düsseldorf v. 27. Februar 1957 — 10 W 56/57	114	1. StPO § 337. — Die Revision des wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilten Angeklagten kann nicht darauf gestützt werden, daß der vom Vorsitzenden geladene Sachverständige sich über die Unfallursachen gegensätzlich zu den Urteilsteststellungen geäußert, das Gericht sich aber mit diesem Gutachten nicht auseinandergesetzt hat. — Es gibt keinen Rechtssatz, wonach der Richter zur Beurteilung der Ursache eines Verkehrsunfalls nach allgemeiner Erfahrung die erforderliche Sachkunde nicht haben kann. OLG Hamm v. 26. November 1956 — 2 Ss 1278/56	117
2. ZPO §§ 114, 125. — Bei der Entscheidung, ob eine Ehefrau die ihr wegen Armut vorläufig gestundeten Prozeßkosten nachzuzaubern verpflichtet ist, sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres prozeßkostenvorschußpflichtigen Ehemannes zu berücksichtigen. OLG Köln v. 19. März 1957 — 9 W 25/57	114		
		Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	118

— MBl. NW. 1957 S. 1235/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)